

GS4-GES-5/014-2010

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion  
Eing.: 30.03.2011  
zu Ltg.-**836/B-51/1-2011**  
R- u. V-Ausschuss

NÖ Bestattungsgesetz 2007

Änderung

**SYNOPSIS**

## Dokumentation der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens

betreffend die beabsichtigte Änderung des NÖ Bestattungsgesetzes 2007

Der Entwurf einer Änderung des NÖ Bestattungsgesetzes 2007 wurde an nachfolgende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst
2. Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
3. Rechnungshof, Dampfschiffstraße 2, 1030 Wien
4. ÖVP Gemeindevertreterverband, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten
5. SPÖ Gemeindevertreterverband, Bahnhofplatz 10, Postfach 73, 3100 St. Pölten
6. Verband freiheitlicher und unabhängiger Gemeindevertreter NÖ, Wienerstraße 92, 3100 St. Pölten
7. Ärztekammer für NÖ, Wipplingerstraße 2, 1010 Wien
8. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
9. Wirtschaftskammer Niederösterreich, Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten
10. Kammer für Arbeiter und Angestellte, Windmühlgasse 28, 1060 Wien
11. Datenschutzrat, Ballhausplatz 1, 1014 Wien
12. Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1015 Wien
13. Österr. Gewerkschaftsbund, Landesexekutive NÖ, Windmühlgasse 28, 1060 Wien
14. Gruppe Gesundheit und Soziales
15. Abteilung Gesundheitswesen
16. Abteilung Finanzen
17. Beratungs- und Beschwerdestelle beim Amt der NÖ Landesregierung
18. Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs
19. Beratungs- und Beschwerdestelle bei den Bezirkshauptmannschaften
20. Landtagsklub der Volkspartei Niederösterreich
21. SP-Klub Landtagsabgeordnete
22. NÖ Landtagsklub der Freiheitlichen Partei Österreichs
23. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
24. Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ, Bahnhofplatz 10, 3100 St. Pölten
25. Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten
26. Österr. Städtebund Landesgruppe NÖ, Rathausplatz 1, 3100 St. Pölten

Zum vorliegenden Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

### **Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich**

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich teilt mit, dass gegen den im Betreff genannten Gesetzesentwurf keine Einwände erhoben werden.

### **Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst**

Zu dem im Betreff angeführten Entwurf nehmen wir im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wie folgt Stellung:

Die Anregungen aus der Vorbegutachtung wurden übernommen. Der Entwurf gibt darüber hinaus keinen Anlass zu Bemerkungen.

### **Wirtschaftskammer Niederösterreich**

Zu ihrem Schreiben vom 20.1.2011 bestehen hinsichtlich der Änderung des NÖ Bestattungsgesetzes 2007 seitens der Landesinnung der Bestatter NÖ keine Einwände.

### **Gemeindevertreterverband der Volkspartei NÖ**

Der Gemeindevertreterverband bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes und teilt dazu mit, dass gegen die beabsichtigten Änderungen - Berücksichtigung der eingetragenen Partnerschaft bei der Besorgung der Bestattung und bei der Beisetzung in der Grabstelle - weder inhaltliche noch Bedenken in Richtung Konsultationsmechanismus bestehen.

Im Nachtrag zu unserer Stellungnahme vom 02.02.2011 zum gegenständlichen Gesetzesentwurf erlauben wir uns, folgende Änderung zu beantragen: Im § 19 Abs. 6 soll die Z 2 ersatzlos gestrichen und die Wortfolge „zum Zwecke der Überführung“ entfallen (und damit Z 1 und das Wort „oder“ vor Z 2).

Begründung:

Nach dem dzt. gültigen Gesetzestext bedürfen Enterdigungen zum Zweck der Überführung generell keiner Bewilligung der Gemeinde. Nach den Erläuterungen zu § 19 war dieser Gesetzeswortlaut jedoch nicht beabsichtigt; vielmehr sollten nur jene

Enterdigungen durch die Friedhofsverwaltung bewilligungsfrei gestellt werden, die nach Ablauf der Mindestruhefrist zum Zwecke einer Umbettung, Zusammenlegung oder Überführung innerhalb desselben Friedhofes erfolgen. Durch ein redaktionelles Versehen ist dieser Passus in den endgültigen Gesetzeswortlaut nicht aufgenommen worden.

Da eine friedhofinterne Umbettung auch eine Überführung innerhalb des Friedhofes voraussetzt, kann u.E. die Wortfolge „zum Zwecke der Umbettung“ ersatzlos entfallen. Auch würde diese Regelung mit der Bestimmung des § 18 Abs. 3 1. Halbsatz des Gesetzes korrespondieren.

Die dzt. normierte generelle Bewilligungsfreiheit von Enterdigungen zum Zwecke der Überführung würde die Vorschreibung von Auflagen bei sanitätspolizeilichen Bedenken (§ 19 Abs. 5) nicht erlauben, was aus Gründen des Gesundheits- und Infektionsschutzes aber geboten erscheint.

Wir hoffen, dass unsere Änderungswünsche im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens noch berücksichtigt werden können.

Die im Nachtrag mitgeteilte Anregung steht in keinem Sachkonnex zum Anlass und Inhalt des gegenständlichen Gesetzesentwurfes und wird daher bei der in zeitlicher Nähe zu erwartenden weiteren Änderung des NÖ Bestattungsgesetzes 2007 berücksichtigt werden.

### **Rechnungshof**

Der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 20.1.2011, GZ: GS4-GES-5/014-2010, erfolgte Übermittlung des Entwurfs einer Änderung des NÖ Bestattungsgesetzes 2007 und teilt mit, dass aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle im Rahmen des Begutachtungsverfahrens keine Bedenken gegen die vorgeschlagenen Regelungen bestehen.

### **Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ**

Zum vorliegenden Entwurf wird seitens unseres Verbandes keine Stellungnahme abgegeben.

## **Bundesministerium für Gesundheit**

Das Bundesministerium für Gesundheit erlaubt sich mitzuteilen, dass - unvorgreiflich einer allfälligen Auslösung des Konsultationsmechanismus und vorbehaltlich der Haltung der Bundesregierung im Rahmen des Verfahrens gemäß Art. 98 Abs. 2 B - VG - zu dem im Betreff genannten Entwurf aus Sicht des Bundes keine Bedenken bestehen.

## **Leopold Kitir**

Ich habe durch Zufall auf der Homepage des Landes NÖ von der Änderung des Bestattungsgesetzes 2007 erfahren. Ich darf dazu auf folgendes aufmerksam machen:

§ 27 Abs. 3 lautete bisher:

Jede benützungsberechtigte Person und deren Ehegatte oder dessen Ehegattin haben Anspruch auf Beisetzung in dieser Grabstelle. Die benützungsberechtigte Person kann die Beisetzung weiterer Personen gestatten. Verfügen mehrere Personen über ein Benützungsrecht an der Grabstelle, müssen alle der Beisetzung weiterer Personen zustimmen.

Diese Bestimmung soll lt. Begutachtungsentwurf durch folgende ersetzt werden:  
Jede benützungsberechtigte Person und deren Ehegatte oder dessen Ehegattin bzw. deren eingetragener Partner oder dessen eingetragene Partnerin haben Anspruch auf Beisetzung in dieser Grabstelle. Die benützungsberechtigte Person kann die Beisetzung weiterer Personen gestatten. Verfügen mehrere Personen über ein Benützungsrecht an der Grabstelle, müssen alle der Beisetzung weiterer Personen zustimmen.

Meines Erachtens sind die Fürwörter im Entwurf falsch gewählt, da es sich ja um gleichgeschlechtliche Partnerschaften handelt:

Deshalb richtig:

... dessen eingetragener Partner ... und

... deren eingetragene Partnerin ...

Dieser Anregung wurde entsprochen und die grammatikalische Unrichtigkeit korrigiert.